

Sicherungsübereignung

zwischen

Roland Padrutt, Obere Torfeldstrasse 6, 5033 Buchs

nachstehend „**Schuldner**“ genannt

und

Christian Padrutt, Obere Torfeldstrasse 6, 5033 Buchs

nachstehend „**Gläubiger**“ genannt

Vorbemerkungen

- A) Roland Padrutt betreibt in Buchs eine Produktionsfabrik für S-Artikel und hat im März 2001 verschiedene Betriebseinrichtungen erneuert und neue Maschinen angeschafft, welche von Christian Padrutt finanziert wurden.

- B) Zwecks Sicherstellung des von Christian Padrutt gemäss separatem Darlehensvertrag gewährten Darlehens schliessen die Parteien diese zusätzliche Vereinbarung. Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Schuldner tritt dem Gläubiger die folgenden Einrichtungen und Maschinen zu Eigentum ab:

-
-
-
-

- 1.2. Die Einrichtungen und Maschinen befinden sich im neuen Zustand und weisen insgesamt einen Wert von CHF auf.
- 1.3. Die in Ziff. 1.1. genannten Einrichtungen und Maschinen verbleiben im Geschäftsbetrieb des Schuldners und stehen diesem mietweise zum Gebrauch zur Verfügung. Es wird auf den separaten Mietvertrag verwiesen, welcher diesem Vertrag als Anhang 1 beigefügt ist.
- 1.4. Der Schuldner übergibt dem Gläubiger die Kaufverträge und die Garantiebestimmungen für die zu Eigentum abgetretenen Maschinen.

2. Verpflichtungen der Parteien

- 2.1. Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, die in Ziff. 1.1. genannten Einrichtungen und Maschinen nicht weiter zu veräussern oder sonstwie zu belasten. Der Schuldner anerkennt ausdrücklich den Eigentumsanspruch des Gläubigers.
- 2.2. Der Schuldner verpflichtet sich zu sorgfältigem Gebrauch der Einrichtungen und Maschinen und zur Bezahlung des Mietzinses gemäss separatem Mietvertrag.
- 2.3. Die Einrichtungen und Maschinen sind vom Schuldner gegen Feuer, Beschädigung und Diebstahl bei der Mobiliar-Versicherungsgesellschaft zu versichern.
- 2.4. Nach vollständiger Abzahlung des vom Gläubiger gewährten Darlehens gehen die Einrichtungen und Maschinen in das freie Eigentum des Schuldners über.
- 2.5. Der Schuldner verpflichtet sich, den Gläubiger über allfällige Zahlungsschwierigkeiten umgehend zu benachrichtigen. Die Bestellung weiterer Sicherheiten bleibt in diesem Falle vorbehalten.

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 3.3. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz des Gläubigers.

Ort, Datum _____

Roland Padrutt

Christian Padrutt

Anhang 1: Mietvertrag